

Von: Marktgemeinde Thal <gemeinde@thal.gv.at>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at>
CC: Matthias Brunner <matthias.brunner@thal.gv.at>; Amtsleitung
Thal <amtsleitung@thal.gv.at>; DI Stefan Battyan
<office@battyan.at>
Gesendet am: 14.03.2023 10:17:55
Betreff: BEGUTACHTUNG, Entwicklungsprogramm für Sachbereich
Erneuerbare Energie - Solarenergie - VO-Entwurf,
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermitteln wir zu oa Gegenstand die Stellungnahme der Marktgemeinde Thal.

Mit freundlichen Grüßen
Matthias Brunner eh.
(Bürgermeister)



Marktgemeinde Thal
Bezirk Graz-Umgebung

8051 Thal, Am Kirchberg 2
T: 0316 58 34 83, F: 0810 955 417 68 79
gemeinde@thal.gv.at, www.thal.gv.at



Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13
Bau- und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz
per E-Mail an abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Datum: 14.03.2023
GZ.: 031/1-2023/1
Bearb.: Bgm/MH
do GZ.: ABT13-14614/2023-4

„Begutachtung“

GZ: ABT13-14614/2023-4, Aussendung vom 26.01.2023
Entwicklungsprogramm für den Sachbereich
Erneuerbare Energie – Solarenergie, Entwurf einer Verordnung
der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein
Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie
- Solarenergie erlassen wird; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Marktgemeinde Thal nimmt zu gegenständlichem Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 1 Ziele

- (3) Bei der Umsetzung des in Abs. 1 genannten Zieles in der örtlichen Raumplanung ist zu beachten, dass Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie prioritär
1. auf Dachflächen und Fassaden,
 2. auf versiegelten oder vorbelasteten Flächen wie z.B. Parkplätzen, Verkehrsflächen oder Deponiestandorten oder
 3. in Kombination oder in unmittelbarem Anschluss an industriell - gewerbliche Nutzungen oder Infrastrukturanlagen wie z.B. Kläranlagen, Altstoffsammelzentren oder als Erweiterung bestehender Solarenergieanlagen errichtet werden.

Die Bedeutung des Begriffs „prioritär“ ist aus folgenden Gründen unklar.

Die Umsetzbarkeit dieser Ziele durch die Instrumente der Örtlichen Raumordnung bleibt insbesondere betreffend Ziffer 1 weitgehend unklar, da im Stmk. ROG 2010 keine Bestimmungen enthalten sind, welche die Errichtung von PV-Anlagen auf Dachflächen und Fassaden erreichen lassen. Die Errichtung von PV-Anlagen auf Dachflächen oder Fassaden beruht – ausgenommen den baugesetzlichen Bestimmungen – auf der Freiwilligkeit des jeweiligen Konsenswerbers.

Die Begriffe „zu beachten“ und „oder“ sind hinsichtlich deren Rechtswirkung in Vorausschau auf künftige Raumordnungsverfahren unklar.

Es wird daher um Konkretisierung der Verordnung und um Klarstellung in den Erläuterungen gebeten.

(5) Im Sinne einer sparsamen Flächeninanspruchnahme und einer effizienten Flächennutzung sind auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kombinierte Nutzungen mit Agri-Photovoltaikanlagen zu bevorzugen.

Der Begriff „zu bevorzugen“ ist hinsichtlich dessen Rechtswirkung in Vorausschau auf künftige Raumordnungsverfahren unklar.

Zu § 5 Ausschlusszonen

Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist in folgenden Bereichen unzulässig:

1. in landwirtschaftlichen Vorrangzonen und Grünzonen gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die jeweilige Planungsregion, ausgenommen Agri-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlichen Vorrangzonen;

Es wird beantragt, Grünzonen nicht als Ausschlusszonen festzulegen. Begründet wird dies mit der Tatsache, dass gemäß bisherigem Leitfaden *die Prüfung der ökologischen Funktion im Anlassfall und der gegebenen Beeinträchtigung der Naherholung/Erholungsfunktion und die Prüfung der Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (z.B. Hochwässer) normiert wurde* und nach positiver Abklärung dieser Vorfragen eine PV-Anlage durchaus möglich war.

Es wird weiters beantragt, Agri-Photovoltaikanlagen auch in Grünzonen zu ermöglichen, da landwirtschaftliche Betriebe u.a. auch in Grünzonen bestehen und der kategorische Ausschluss eine Ungleichbehandlung in ähnlich gelagerten Fällen darstellen würde und sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Zu § 6 Vorgaben für die örtliche Raumplanung

(2) Zur vorrangigen Versorgung von Siedlungsbereichen mit Solarenergie (lokale Versorgung) ist unter Beachtung der Ziele gemäß § 1 Abs. 3 und 4 die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Ausschlusszonen bis zu einer Gesamtfläche von 2 ha unter Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zulässig.

Der Begriff „lokale Versorgung“ ist unklar, da die lokale Versorgungsfunktion mit den Instrumenten der örtlichen Raumplanung nicht gesichert werden kann. Wie Praxisbeispiele belegen, wird der durch PV-Anlagen erzeugte Strom in das Stromnetz eingespeist, ohne dabei tatsächlich eine lokale Versorgung der umliegenden Siedlungsgebiete zu gewährleisten.

Die Formulierung „unter Beachtung der Ziele gemäß § 1 Abs. 3 und 4“ ist hinsichtlich dessen Rechtswirkung in Vorausschau auf künftige Raumordnungsverfahren unklar. Offen bleibt, ob die Lagekriterien gemäß § 1 jedenfalls zutreffen müssen oder ob auch andere Bereiche als PV-Standort festgelegt werden können.

Es wird daher vorgeschlagen, die ggst. Bestimmung wie folgt zu formulieren:

(2) Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Ausschlusszonen ist bis zu einer Gesamtfläche von 2 ha unter Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zulässig.

Zu § 7 Übergangsbestimmungen

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Planungsverfahren können nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende geführt werden, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Beschluss über die Auflage des örtlichen Entwicklungskonzeptes gem. § 24 Abs. 1 StROG bzw. des Flächenwidmungsplanes gem. § 38 Abs. 1 StROG bereits gefasst wurde.

Die Marktgemeinde Thal hat in den letzten Monaten eine gemeindeweite Untersuchung für freistehende PV-Anlagen erarbeitet. Diese Untersuchung beruht inhaltlich auf den bisher anzuwendenden landespolitischen Vorgaben für die Planung von PV-Standorten, insbesondere auf dem Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen (Stand 04/2022), hrsg.: von den Abteilungen 13, 15 und 17. Die Marktgemeinde Thal beabsichtigt, auf Grundlage dieser gemeindeweiten Untersuchung Grundsätze für freistehende PV-Anlagen zu verordnen, welche in weiterer Folge die Grundlage für sämtliche und zukünftige PV-Umwidmungen darstellen sollen (vgl. § 22 (8), letzter Satz ROG 2010 idgF.).

Eine fristgerechte Verfahrenseinleitung durch die Gemeinde (Auflagebeschluss vor Inkrafttreten des SAPRO Erneuerbare Energie führt jedoch nach Rechtswirksamkeit des ggst. SAPRO Erneuerbare Energie zum Widerspruch beider Verordnungen. Selbes gilt für bereits rechtswirksame Verordnungen. Sämtliche fristgerecht im Verfahren befindliche sowie bisher rechtswirksame Konzepte der örtlichen Raumplanung sind somit nach Inkrafttreten des SAPRO Erneuerbare Energie hinfällig und bedürfen rückwirkend einer Überarbeitung.

Es wird daher beantragt, die Übergangsbestimmungen dahingehend zu novellieren, dass rechtswirksame Verordnungen der Gemeinden, welche auf Basis einer gemeindeweiten Gesamtuntersuchung im Sinne § 22 (8) erlassen wurden, von den Bestimmungen des SAPRO Erneuerbare Energie unberührt bleiben.

Die Marktgemeinde Thal bittet um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Brunner
(Bürgermeister)